



An den Grossen Rat

21.5057.02

PD/P215057

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Interpellation Nr. 11 von Eric Weber betreffend «den kommenden Gerichtswahlen vom 8. März 2021»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2021)

«Im Dezember wurden die amtlichen Wahlvorschläge zu den Gerichtswahlen publiziert. Vorgesehen ist eine Wahl am 9. Mai 2021. Dazu die folgenden Fragen:

1. Im Hinblick auf die Corona Massnahmen ist es zurzeit schwierig, Personen für die Unterschrift anzusprechen. Werden in Berücksichtigung dieser Umstände die üblichen Sammel Fristen verlängert? Wenn sie nicht verlängert wurden, weshalb nicht?
2. Die im Grossen Rat vertretenen Parteien benötigen nur zwei Unterschriften und haben damit Vorteile gegenüber den übrigen Parteien, welche 30 Unterschriften sammeln müssen. Will man durch eine solche restriktive Fristregelung die etablierten Parteien bevorzugen?
3. Der amtliche Wahlvorschlag sah dazu vor, dass der Partei-Präsident und der Geschäftsführer der Partei unterzeichnen müssen. Nun haben alle Parteien keinen Geschäftsführer. Wird der Wahlvorschlag geändert oder was will man mit dieser Regelung erreichen, wenn sie keine Partei erfüllen kann?
4. Für die beiden Personen, welche diesen Wahlvorschlag unterzeichnen, verlangt die Wahlkanzlei keinen Nachweis der Unterschriftsberechtigung. Wie wird überprüft, ob diese beiden Personen unterschriftsberechtigt sind?
5. Marc Oser hatte bei seinem Wahlvorschlag keine Partei Mitgliedschaft angegeben. Trotzdem wird er nun auf der offiziellen Homepage der Gerichte als Mitglied einer Partei wiedergegeben, wie auch alle anderen Richter. Ist nun für die Wahl relevant, ob ein Richter einer Partei angehört oder nicht? Wie soll das Wahlvolk eine Person wählen können, wenn diese wichtige Parteibezeichnung nicht angegeben werden muss? Weshalb wird bei einem Richter, der sich als parteilos wählen liess, eine Parteibezeichnung anschliessend angegeben?
6. Bei der letzten Ergänzungswahl durch den Grossen Rat hat der Richterrat Claudius Gelzer zur Wahl vorgeschlagen. Claudius Gelzer hat dabei als Mitglied des Richterrates seinen Wahlvorschlag selbst erwirkt, zusammen mit den anderen Richtern des Richterrates. Weshalb konnte Richter Gelzer seinen eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, während dem dies allen anderen Richterkandidaten Kraft Gesetz verboten ist? Und da das Wahlgesetz für alle Wahlen gilt, und damit auch für Richter Gelzer, weshalb durfte er seinen eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen? Dürfen nun entgegen dem Gesetz alle Kandidaten ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, wie Richter Gelzer?
7. Wahl Beschwerden im Kanton Basel-Stadt werden in letzter Instanz vom Appellationsgericht beurteilt. Wenn nun, wie geschehen, die Wahlen von Richtern des Appellationsgerichts mit Wahlbeschwerde angefochten werden, ist dann der Gerichtskörper des Appellationsgerichts überhaupt in der Lage, über diese Wahlen unbefangen zu urteilen? Sollte dazu nicht ein unabhängiges Justizorgan geschaffen werden?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat die Gerichtswahlen (Gesamterneuerung) auf den 9. Mai 2021 terminiert hat und nicht auf den 8. März 2021, wie dies fälschlicherweise im Titel der Interpellation steht. Der 8. März 2021 ist ein Montag, an diesem Tag endet die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

2. Zu den einzelnen Fragen

Im Dezember wurden die amtlichen Wahlvorschläge zu den Gerichtswahlen publiziert. Vorgesehen ist eine Wahl am 9. Mai 2021. Dazu die folgenden Fragen:

1. *Im Hinblick auf die Corona Massnahmen ist es zurzeit schwierig, Personen für die Unterschrift anzusprechen. Werden in Berücksichtigung dieser Umstände die üblichen Sammelfristen verlängert? Wenn sie nicht verlängert wurden, weshalb nicht?*

Nein. Die Unterschriften können auch per Briefpost gesammelt werden.

2. *Die im Grossen Rat vertretenen Parteien benötigen nur zwei Unterschriften und haben damit Vorteile gegenüber den übrigen Parteien, welche 30 Unterschriften sammeln müssen. Will man durch eine solche restriktive Fristregelung die etablierten Parteien bevorzugen?*

Dies entspricht § 36 Abs. 5 Wahlgesetz.

3. *Der amtliche Wahlvorschlag sah dazu vor, dass der Partei-Präsident und der Geschäftsführer der Partei unterzeichnen müssen. Nun haben alle Parteien keinen Geschäftsführer. Wird der Wahlvorschlag geändert oder was will man mit dieser Regelung erreichen, wenn sie keine Partei erfüllen kann?*
4. *Für die beiden Personen, welche diesen Wahlvorschlag unterzeichnen, verlangt die Wahlkanzlei keinen Nachweis der Unterschriftsberechtigung. Wie wird überprüft, ob diese beiden Personen unterschriftsberechtigt sind?*
5. *Marc Oser hatte bei seinem Wahlvorschlag keine Partei Mitgliedschaft angegeben. Trotzdem wird er nun auf der offiziellen Homepage der Gerichte als Mitglied einer Partei wiedergegeben, wie auch alle anderen Richter. Ist nun für die Wahl relevant, ob ein Richter einer Partei angehört oder nicht? Wie soll das Wahlvolk eine Person wählen können, wenn diese wichtige Parteibezeichnung nicht angegeben werden muss? Weshalb wird bei einem Richter, der sich als parteilos wählen liess, eine Parteibezeichnung anschliessend angegeben?*

Die Fragen 3, 4 und 5 sind Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor Bundesgericht.

6. *Bei der letzten Ergänzungswahl durch den Grossen Rat hat der Gerichtsrat Claudius Gelzer zur Wahl vorgeschlagen. Claudius Gelzer hat dabei als Mitglied des Gerichtsrates seinen Wahlvorschlag selbst erwirkt, zusammen mit den anderen Richtern des Gerichtsrats. Weshalb konnte Richter Gelzer seinen eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, während dem dies allen anderen Richterkandidaten Kraft Gesetz verboten ist? Und da das Wahlgesetz für alle Wahlen gilt, und damit auch für Richter Gelzer, weshalb durfte er seinen eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen? Dürfen nun entgegen dem Gesetz alle Kandidaten ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, wie Richter Gelzer?*

Mit dieser Frage wird vermutlich das Geschäft 20.5117 angesprochen, Ratschlag des Gerichtsrates betreffend Zuwahl gemäss § 29 GOG im Sinne der vorübergehenden Verlängerung der Amtstätigkeit einer Präsidentin und der temporären Erhöhung der Pensen von drei Präsidiumsmitgliedern am Appellationsgericht aufgrund der COVID-19-bedingten Verzögerung des Stellenantritts zweier neuer Präsidiumsmitglieder.

Das Gerichtsorganisationsgesetz sieht die Möglichkeit einer Zuwahl auf Antrag des Gerichtsrates unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vor.

7. *Wahl Beschwerden im Kanton Basel-Stadt werden in letzter Instanz vom Appellationsgericht beurteilt. Wenn nun, wie geschehen, die Wahlen von Richtern des Appellationsgerichts mit Wahlbeschwerde angefochten werden, ist dann der Gerichtskörper des Appellationsgerichts überhaupt in der Lage, über diese Wahlen unbefangen zu urteilen? Sollte dazu nicht ein unabhängiges Justizorgan geschaffen werden?*

Im angesprochenen Verfahren VD.2020.180 erklärten sämtliche Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts den Selbstaustritt, um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Eine erfahrene Richterin und Professorin wurde mit der Verfahrensleitung betraut und gestützt auf § 39 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz für dieses einzelne Verfahren als Präsidentin eingesetzt (VD.2020.180, Erw. 2). Zudem können letztinstanzliche kantonale Entscheide über Wahlbeschwerden zur Überprüfung ans Bundesgericht weitergezogen werden, was der Beschwerdeführer auch getan hat.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin